

Berlin, den 9. August 2021

Vorschlag zur Definition des „Aktiven Landwirts“ in der kommenden Förderperiode der GAP in Deutschland

Angelehnt an Artikel 9 der [EU-Verordnung Nr. 1307/2013](#) (S.14) schlägt die AbL die folgende Definition des aktiven Landwirts für die kommende Förderperiode der Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) in Deutschland vor:

- (1) Keine aktiven Landwirte sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen wie Versicherungsunternehmen, Immobiliengesellschaften, Möbelhäuser, Flughäfen, Wasserwerke, Eisenbahnverkehrsbetriebe sowie Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels und weitere Unternehmen, wenn der jährliche Betrag der Direktzahlungen sich auf weniger als 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten beläuft.*
- (2) Bemessungsgrundlage ist das jüngste Steuerjahr und für welches Nachweise vorliegen.*
- (3) Die Liste der aufgezählten Unternehmen oder Tätigkeiten kann vom BMEL per Verordnung und anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien um weitere ähnliche nichtlandwirtschaftliche Unternehmen erweitert werden.*

Kontakt für Anregungen und Rückfragen:

Phillip Brändle
Referent der AbL für Agrarpolitik
Telefon: 0163-9709645
Mail: braendle@abl-ev.de

Webseite: www.abl-ev.de